

Nutzungsrichtlinien für den Kunstrasen

des

TSV Roßtal e.V., Buchschwabacher Str. 32, 90574 Roßtal
(Vermieter)



§ 1

Die Kosten für die Nutzung des Kunstrasenplatzes errechnen sich gemäß nachfolgender Aufstellung.

Nutzungsentgelte für Trainingseinheiten (Preis pro 30 Minuten)

April - Oktober			November - März		
	10 - 19 Uhr	19 - 22 Uhr		10 - 17 Uhr	17 - 22 Uhr
MO-FR	40,00 €	60,00 €	MO-FR	40,00 €	60,00 €
SA/SO	60,00 €	60,00 €	SA/SO	60,00 €	60,00 €

Kosten für Nutzung der Sanitäranlagen (i.d.R. eine Kabine) und der Energiekostenaufschlag sind darin berücksichtigt.

Nutzungsentgelte für Spiele

Platznutzungsgebühr pro Spiel: 200 €

Pauschale für Sanitäranlagen: 50 €

Die Pauschale für Sanitäranlagen beinhaltet die Nutzung von zwei Mannschaftskabinen und einer Schiedsrichterkabine mit Duschen, den Zugang zum elektronischen Spielberichtsbogen vor und nach dem Spiel. Nicht darin enthalten sind die Spesen für das Schiedsrichtergespann sowie jegliche Formalitäten, Kosten, Gebühren und Versicherungen, die gegenüber Verbänden oder anderweitig anfallen. Die Energiekostenpauschale fällt nur an, wenn die Flutlichtanlage für das Spiel genutzt wird.

Vereine aus der Marktgemeinde Roßtal (bzw. SG-Partner) erhalten einen Nachlass von 50% auf die Platznutzungsgebühr.

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

Anstoßzeiten Samstag:

09:00 – 09:30 Vorlauf, Spiel 1 09:30 – 11:15

11:30 – 12:00 Vorlauf, Spiel 2 12:00 – 13:45

14:00 – 14:30 Vorlauf, Spiel 3 14:30 – 16:15

16:30 – 17:00 Vorlauf, Spiel 4 17:00 – 18:45

19:00 – 19:30 Vorlauf, Spiel 5 19:30 – 21:15

Anstoßzeiten Sonntag:

09:00 – 09:30 Vorlauf, Spiel 1 09:30 – 11:15

11:30 – 12:00 Vorlauf, Spiel 2 12:00 – 13:45

14:30 – 15:00 Vorlauf, Spiel 3 15:00 – 16:45

17:00 – 17:30 Vorlauf, Spiel 4 17:30 – 19:15

Der Platz steht in der Regel 30 Minuten vor der vereinbarten Anstoßzeit zum Aufwärmen zur Verfügung. Eine Nutzung der anderen Spielfelder zum Aufwärmen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Wird die Sportanlage in Einzelfällen für einen größeren Zeitraum benötigt (z.B. mehr Vorlaufzeit zum Aufwärmen), so ist das Nutzungsentgelt gesondert zu vereinbaren.

§ 2

Der reservierende Verein gilt für ein Spiel als „Heimverein“ und verpflichtet sich damit zur Erfüllung der Formalitäten wie Übernahme und Abrechnung der SR- und SRA-Kosten, Anlegung des Spiels im DFBnet. Ein Laptop mit Internetzugang steht vor Ort zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt an den buchenden Verein. Eine Aufteilung der Rechnungssumme auf mehrere Vereine ist nicht möglich.

§ 3

Den Mannschaften und Schiedsrichtern stehen je nach Buchung (geregelt in Punkt 1) die Umkleidekabinen und Duschen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann es zu Mehrfachbelegung der Kabinen kommen. Die Kabinen sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

§ 4

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten für Reservierungen sind der Homepage der Fußballabteilung des TSV Roßtal zu entnehmen.

§ 5

a. Der Vermieter behält sich in jedem Fall vor, den Platz für die Nutzung (auch kurzfristig) zu sperren (Schnee, Eis, Schäden, höhere Gewalt). Kommt dadurch die Kunstrasenplatznutzung nicht zu Stande, wird in Absprache mit dem Mieter ein Ersatztermin gesucht. Sofern kein Ersatztermin gefunden werden kann, wird dem Mieter die entrichtete Miete erstattet.

b. Eine Stornierung der Anmietung ist bis zu 21 Kalendertage vor dem Termin möglich, der Vermieter wird dann nach Abzug einer Bearbeitungspauschale von 30,00 € den Mietpreis erstatten.

c. Bei kurzfristiger Absage, die den obigen 21 Tageszeitraum unterschreitet und nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters liegt, erfolgt keine Erstattung des Mietpreises.

§ 6

Der Kunstrasenplatz ist pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden sind umgehend dem Vermieter zu melden. Für jegliche Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen der Vermietung haftet die Person, die die Reservierung getätigt hat.

§ 7

Die folgenden Regelungen sind für die Nutzung des Kunstrasenplatzes zu beachten:

- a. Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Noppenschuhe oder Tausendfüßler) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik-, Alu-Schraubstollen oder scharfkantige Kunststoffnocken sind verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen. Zudem ist die Benutzung von sogenannten Mischsohlen untersagt. Der Vermieter behält sich vor, Spieler mit unzureichendem Schuhwerk des Platzes zu verweisen.
- b. Auf dem Kunstrasenspielfeld herrscht absolutes Rauchverbot.
- c. Hunde dürfen nicht auf den Kunstrasen. Außerhalb des Spielfeldes sind sie an der Leine zu halten.
- d. Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
 - das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.
 - das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc. außer in die dafür vorgesehenen Müllbehälter,
 - das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
 - offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
 - das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,
 - das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.
- e. Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen des Vermieters ein- bzw. ausgeschaltet.
- f. Ein eventuell notwendiger Ordnungsdienst ist vom Mieter zu organisieren.

§ 8

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden durch im Rahmen der Fremdnutzung anwesenden Personen oder Unfällen während des Aufenthalts auf dem Sportgelände.

§ 9

Das benötigte Sportequipment ist von den Vereinen selbst mitzubringen. Mobile Groß- und Kleinfeldtore sowie Minitore stehen zur Verfügung.

§ 10

Angefallener Müll ist eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 11

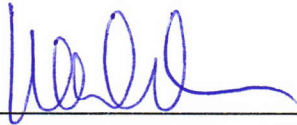
Mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten der für die Vermietung und Abrechnung notwendigen Angaben erklärt sich der reservierende Verein einverstanden.

§ 12

Die Nutzung des Kunstrasens impliziert keinen Anspruch auf Bewirtung. Die Sportgaststätte hat jedoch in der Regel von Dienstag – Sonntag geöffnet (Tel: 09127-7663). Ein Verkauf von Speisen oder Getränken am Sportplatz durch den Mieter ist nur in Absprache mit dem Vermieter und dem Pächter der Sportgaststätte gestattet.

Mit der Reservierung erklären sich die beteiligten Vereine mit den genannten Nutzungsbedingungen einverstanden. Die Reservierung wird erst durch Zahlungseingang der vereinbarten Miete auf dem Bankkonto des Vermieters verbindlich.

Diese Nutzungsbedingungen treten zum 01.05.2023 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 15.01.2019.



Klemens Waldhör, Vorstand TSV Roßtal e.V.



Peter Lämmermann, Vorstand TSV Roßtal e.V.